



Fachbereich/Eigenbetrieb Jugend/Schulen/Sport
Verfasser/in Stegmüller, Heidi
Vorlage Nr. 120/2017
Datum 06.06.2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ortschaftsrat Brombach	öffentlich-Anhörung	04.07.2017	
Ortschaftsrat Haagen	öffentlich-Anhörung	04.07.2017	
Ortschaftsrat Hauingen	öffentlich-Anhörung	04.07.2017	
Ausschuss für Umwelt, Technik, Bildung und Soziales/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Vorberatung	13.07.2017	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	25.07.2017	

Betreff:

Vergabe von Lörracher Sportstätten an auswärtige Vereine und Nutzer

Anlagen:

Darstellung Regelung Nutzungsentgelt bisher/neu

Beschlussvorschlag:

Die neuen Regelungen zur Miet- und Entgeltordnung finden ab dem Schuljahr 2017/2018 ab dem 01. August 2017 Anwendung.

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen, Beschaffungs-/Herstellungskosten €	Finanzierung Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge u.a.) €	Eigenanteil €	Jährlich laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen) €
Mittelbereitstellung Haushaltsplan/Wirtschaftsplan bis Jahr Jahr Finanzplanung: Jahr Jahr Jahr Jahr	Vorgesehen €	erforderlich €	Ergebnishaushalt Profitcenter: Sachkonto: Investition Investitionsauftrag:

Begründung:

Der Gemeinderat hat am 10. November 2016 ein erstes Paket mit Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung verabschiedet.

Ein Großteil der Maßnahmen soll in 2017 umgesetzt werden.

Hierzu gehört auch die Aufnahme einer Regelung zur Vergabe von Lörracher Sportstätten an Lörracher Vereine, Betriebssportgruppen und Sportgruppen ohne IGTS-Zugehörigkeit sowie auswärtige Vereine und Nutzer in die derzeit gültige Miet- und Entgeltordnung. Bisher sind diese den Lörracher Vereinen mit IGTS-Zugehörigkeit gleichgestellt.

Die Sonderregelung für die Lörracher Vereine und andere Veranstalter der derzeit gültigen Miet- und Entgeltordnung wird unter Punkt 2.3 geändert und unter Punkt 2.4 wie folgt ergänzt:

2.3 Von *Betriebs*sportgruppen, Sportvereinen und Sportgruppen ohne IGTS- Zugehörigkeit werden für den Trainings- und Übungsbetrieb je wöchentlicher Trainingseinheit (bis zu zwei Stunden) folgende Halbjahresentgelte erhoben:

Hallengröße	Montag - Freitag	Wochenende
bis 200 m ²	100,00 €	200,00 €
200 - 600 m ²	200,00 €	400,00 €
über 600 m ²	300,00 €	600,00 €
Stadion und Sportplätze	200,00 €	400,00 €

Bei 14-tägigem oder unregelmäßigem Training können diese Beträge entsprechend ermäßigt werden. Dies gilt auch bei einem Trainingsangebot für Kinder.

Dies entspricht einem Zuschlag von 100 % gegenüber den Lörracher Sportvereinen und Sportgruppen mit IGTS-Zugehörigkeit.

2.4 Von *auswärtigen* *Betriebs*sportgruppen, Sportvereinen und Sportgruppen werden für den Trainings- und Übungsbetrieb in und auf Lörracher Sportstätten je wöchentlicher Trainingseinheit (bis zu zwei Stunden) folgende Halbjahresentgelte erhoben:

Hallengröße	Montag - Freitag	Wochenende
bis 200 m ²	150,00 €	300,00 €
200 - 600 m ²	300,00 €	600,00 €
über 600 m ²	450,00 €	900,00 €
Stadion und Sportplätze	300,00 €	600,00 €

Bei 14-tägigem oder unregelmäßigem Training können diese Beträge entsprechend ermäßigt werden. Dies gilt auch bei einem Trainingsangebot für Kinder.

Dies entspricht einem Zuschlag von 200 % gegenüber den Lörracher *Betriebs*sportgruppen, Sportvereinen und Sportgruppen ohne IGTS-Zugehörigkeit und allen Lörracher Vereinen mit IGTS-Zugehörigkeit.

Das Tarifblatt der derzeit gültigen Miet- und Entgeltordnung wird hierzu ebenfalls wie folgt ergänzt:

Stadion und Sportplätze

Für die Benutzung des Stadions und der Sportplätze für Veranstaltungen, die einen hohen Ertrag oder Gewinn oder die einen erhöhten Arbeitsaufwand erwarten lassen, kann von auswärtigen Betriebssportgruppen, Sportvereinen und Sportgruppen ein Zuschlag von 200 % erhoben werden.

Die neuen Regelungen finden ab dem Schuljahr 2017/2018 ab 01. August 2017 Anwendung.



Joachim Sproß
Fachbereichsleiter